



Ambulante Anästhesie Aktuell Referat für den vertragsärztlichen Bereich

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

hier einige Informationen für Sie als „Sommerlektüre“.

WEITERFÜHRUNG DES REFERATS FÜR DEN VERTRAGSÄRZTLICHEN BEREICH

In Anbetracht einiger besorgter Anfragen aus der Mitgliedschaft möchte ich zum anstehenden Wechsel im Referat für den vertragsärztlichen Bereich folgende Informationen geben:

Ich bin auf dem DAC 2015 in der Mitgliederversammlung nicht mehr zur Wahl des Präsidiums angetreten, um Platz für einen (jüngeren) Nachrücker zu machen. Es hat also keinen Rücktritt meinerseits gegeben. Der durch die MV vollzogene Wechsel im Präsidium war seit Längerem einvernehmlich vorbereitet und dient der Nachhaltigkeit und Kontinuität unserer Berufspolitik im Sinne der Mitglieder. Dies gilt nicht nur für den ehrenamtlichen Teil, sondern auch für die weitere Entwicklung des von mir in Aachen aufgebauten Referates für den vertragsärztlichen Bereich: Das Referat wird nach Berlin verlegt und im Sinne der Kontinuität noch für einige Zeit parallel in Aachen weiter unterhalten. In dieser Zeit haben Sie also zwei Ansprechpartner: Den künftigen Leiter des Referates Herrn Jörg Karst und weiterhin mich. Wie viele unter Ihnen kenne ich Jörg Karst schon länger persönlich und aus der Berufspolitik. Ich habe in seine Fähigkeiten und seine Diskretion bei speziellen Fragen unserer Mitglieder vollstes Vertrauen. Zur Gewährleistung der Weiterführung der diesbezüglichen Aufgaben wird Kollege Karst ausgiebig eingearbeitet und erhält selbstverständlich das gesamte Archiv, welches sich im Laufe der Jahre angesammelt hat.

Hier die aktuellen Kontaktdaten:

Referat für den vertragsärztlichen Bereich Aachen

Elmar Mertens

Trierer Straße 766

52078 Aachen

Tel.: 0241-4 01 85 33

Fax: 0241-4 01 85 34

E-Mail bda-mertens@t-online.de

Referat Vertragsärztliche Anästhesie Berlin

Jörg Karst

Vorläufige Adresse:

c./o. ÄZQ

Straße des 17. Juni 106-108

(Tiergartentower)

10623 Berlin

Tel.: + 49 30 616 26 324

Fax: +49 30 204 55 295

E-Mail: Jkarst@bda-ev.de

WEITERENTWICKLUNG EBM

Das Stellungnahmeverfahren zur Weiterentwicklung des EBM ist angelaufen und der BDA hat die von der KONA erarbeiteten Vorschläge zum EBM eingebracht. Auch die sonstigen Anregungen unserer Mitglieder sind eingeflossen. Der Bewertungsausschuss hat die von uns eingebrachten Daten aus der großen Kostenstudie (Mitgliederbefragung 2008) für valide befunden, so dass nach

einer zusätzlichen Aufarbeitung und Inflationsausgleich aller Voraussicht nach diese Daten Grundlage für die Neubewertung im EBM werden. Der Zeithorizont 2016 ist wohl bei realistischer Betrachtung nicht zu halten.

Die Entwicklung einer „Kataraktpauschale“ ist strukturell eigentlich abgeschlossen, allerdings gestalten sich die Verhandlungen über das angemessene Honorar dafür schwierig. Wie zu erwarten, will die Krankenkassenseite im Bewertungsausschuss den Preis drücken, da wird jedoch weiter verhandelt. Ein Zeithorizont lässt sich derzeit nicht absehen.

NARKOSEN ZUR ZAHNÄRZTLICHEN BEHANDLUNG VON PATIENTEN MIT BEHINDERUNGEN OHNE JEDEN BUDGETDECKEL

Das „Versorgungsstärkungsgesetz“ ist in weiten Teilen seit dem 23.07.2015 in Kraft. Was von vielen, auch von KVen, nicht wahrgenommen wurde, dass es im Bereich der anästhesiologischen Versorgung von Behinderten eine wesentliche Verbesserung eingetreten ist. Das Honorar für anästhesiologische Leistungen muss in diesem Versorgungsbereich unbudgetiert ausgezahlt werden. Da das Gesetz in Kraft ist, gilt dies auch schon für das laufende Quartal, zu mindestens für den August. Näheres dazu finden Sie auf der BDA-Webseite unter:

[Zahnarztanarkosen bei behinderten Patienten \(PDF\)](#)

SIMULTANEINGRIFFE

Zunehmend gibt es Anfragen und Verfahren zur Abrechnung bei Simultaneingriffen und auch Regresse, häufig auch weil die Kommunikation zwischen Operateur und Anästhesist nicht gut funktioniert. Selbstverständlich werden zu irgendeinem Zeitpunkt die Abrechnungsdaten des Anästhesisten mit denen des Operateurs zusammen geführt. Wenn dann die Häufigkeit der Abrechnung der GOP 31828 bzw. 36828 nicht mit der des Operateurs bei den GOPs xxxx8 im Kapitel 31 bzw. 36 übereinstimmt, löst die das Prüfverfahren aus. Nachfolgend nochmals die Erläuterungen zum Simultaneingriff.

[Umsetzung der EBM-Bestimmungen zur GOP 31828 und 36828 \(PDF\)](#)

NARKOSE ZUR CIRCUMCISION

Es laufen derzeit Prüfverfahren gegen Chirurgen und Urologen, denen vorgehalten wird, sie hätten rituelle Beschneidungen als Kassenleistung im Kapitel 31 abgerechnet. Oft geht es dabei um die Frage nach einer Fotodokumentation des präop. Befundes oder der Begutachtung des Resektats durch einen Pathologen. Der Anästhesist kann sich auf die Aussage des Operateurs, es handle sich um eine medizinische Indikation, verlassen. Formal ist er deshalb bei der Abrechnung auf der sicheren Seite, wenn er sich auf der Überweisung des Operateurs den ICD (N47) und möglichst auch den vorgesehenen Eingriff (OPS 5-640.2 und 5-640.3 lösen unterschiedliche Bewertungen aus!) bestätigen lässt.

STANDARDTARIF/ BASISTARIF / NOTLAGENTARIF

Immer mal wieder tauchen (vereinzelt) Patienten auf, die in einem der o. g. Tarife versichert sind. Dies führt öfters mal zu Nachfragen beim Berufsverband, wie damit umzugehen ist. Hierzu wurde eine ausführliche Darstellung erarbeitet. Eine Mitteilung hierzu finden Sie demnächst auf der BDA-Homepage unter „Aktuelles“.

TARIFE ZUSATZVERSICHERUNGEN

Nach wie vor bieten einige Private Krankenversicherungen Zusatzversicherungen an, die den Versicherten beim ambulanten Operieren zum GOÄ-Patienten machen und z. B. auch den Aufenthalt in einer § 30 GewO –Klinik (Privatklinik) erstatten. Danach sollte im Rahmen der Datenerhebung zu Beginn der Behandlung gezielt gefragt werden.

E-HEALTH

Die IT-Industrie scharrt im Verband mit der Politik mit den Hufen, dass endlich die gesetzlichen Vorgaben zur „elektronischen Patientenbehandlung“ umgesetzt werden. Dabei hat man den Eindruck, dass es hierbei eher um einen attraktiven Markt für Hard- und Software bzw. Datengewinnung geht als um Verbesserungen im Sinne der Patientenversorgung. Insbesondere

der verpflichtende Stammdatenabgleich bei jeder Behandlung dient ja nur den Interessen der Krankenkassen, die so einen Teil ihrer Verwaltung auf die Praxen abwälzen wollen. Da erfüllt es schon mit klammheimlicher Freude, dass die Gematik jetzt bekannt geben musste, wieder die Termine zur verpflichtenden Einführung der unterschiedlichen Maßnahmen nicht einhalten zu können.

STEUERLICHES

Zunehmend versuchen die Finanzämter, die freiberufliche Arztpraxis mit Umsatzsteuern und ggf. Gewerbesteuern zu überziehen. Leider sehen viele Steuerberater diese Problematik nicht rechtzeitig und beraten dementsprechend, weil sie ggf. überhaupt nicht auf das spezielle Praxiskonstrukt in dieser Hinsicht hingewiesen wurden.

Zur Gewerbesteuer bei Anstellung von Ärzten hat der Bundesfinanzhof ja bereits 2014 geurteilt (VIII R 41/12). Das Urteil ist in unserer Urteilssammlung auf der Homepage eingestellt. Im [Jusletter 1/2015](#) vom März finden Sie dazu ausführliche Erläuterungen.

Zur Umsatzsteuer auf Kostenrechnungen für Nutzung vom OP-Räumen gibt es ebenfalls ein Urteil des Bundesfinanzhofs (XI R 15/11), welches die Umsatzsteuerpflicht verneint. Dies finden Sie ebenfalls in der Urteilssammlung, Erläuterungen dazu kommen in einem der nächsten Jusletter.

KEINE GEMA-GEBÜHR FÜR WARTEZIMMERMUSIK

In der Vergangenheit vertrat die GEMA die Auffassung, dass das Abspielen von Hintergrundmusik aus dem Radio im Wartezimmer einer Arztpraxis gebührenpflichtig sei. Zu dieser Frage hatte der EuGH bereits in einem Fall aus Italien geurteilt, dass keine Gebühren zu zahlen seien. Der BGH hat jetzt in einem Fall aus Deutschland entschieden, dass diese Rechtsprechung des EuGH auch auf Deutschland anzuwenden ist (Az.: I ZR 14/14). Also: Wer noch GEMA zahlt, sollte kündigen.

REZEPTE

Beim Ausstellen von Rezepten ist grundsätzlich die jeweils aktuelle Formvorschrift zu beachten: Es gibt die klare Vorschrift, dass auf jedem Rezept der volle Name des Arztes (ausgeschriebener Vor- und Zuname) und die Telefonnummer der Praxis stehen müssen. Zuwiderhandlungen können ggf. eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Zudem könnten einzelne Krankenkassen auf die Idee kommen, formal fehlerhafte Verordnungen zu regressieren. Besonderheiten bei der BTM-Verschreibung und –Anwendung sind auf der Homepage zu finden unter:

www.bda.de/projekte-themen/umgang-mit-betaeubungsmitteln.html

ZI PRAXIS-PANEL

Die aktuelle Befragung zum ZI-Praxis-Panel 2015 hat wieder begonnen und läuft bis Ende September. Die Teilnahme wird vergütet. Davon unabhängig ist es für die gesamte Fachgruppe wichtig, derartige Daten zu erheben, daher ruft der BDA diejenigen Mitglieder auf, an der Befragung teil zu nehmen, die darum gebeten werden. Näheres auf der BDA-Homepage unter „Aktuelles“.

WINDOWS 10

Die KBV warnt davor, das Microsoft-Betriebssystem Windows 10 auf dem Praxiscomputer zu installieren ohne zuvor vom jeweiligen Software-Anbieter prüfen zu lassen, ob dies mit sämtlichen Anwendungen in der Praxis kompatibel ist. Dies scheint in einigen Fällen nicht der Fall zu sein und nach der Installation sind ggf. mehrere Anwendungen „zerschossen“.

5. FORUM FÜR AMBULANTE ANÄSTHESIE MARBURG

Die Genossenschaft Hessischer Anästhesisten hat Anfang Juli wieder eine erfolgreiche Veranstaltung in Marburg durchgeführt. Den Bericht darüber finden Sie auf der Homepage:

www.anaesthesie-hessen.de/rundschreiben.php

NARKA 2015 (25.09. BIS 27.09.2015)

Programm und Anmeldeportal sind auf der Homepage des NA(R)KA freigeschaltet:

www.narka.de

Elmar Mertens

Impressum

Berufsverband Deutscher Anästhesisten e.V.

Referat für den vertragsärztlichen Bereich Aachen:
Elmar Mertens
Trierer Straße 766, 52078 Aachen
Tel.: 02414018533, Fax: 02414018534
E-Mail: bda-mertens@t-online.de

Referat Vertragsärztliche Anästhesie Berlin:
Jörg Karst
Vorläufige Adresse:
c./o. ÄZQ
Straße des 17. Juni 106-108 (Tiergartentower), 10623 Berlin
Tel.: 03061626324, Fax.: 03020455295
E-Mail: Jkarst@bda-ev.de

Sie erhalten diesen Rundmails, da Sie Mitglied des BDA sind. Sollten Sie kein Interesse an weiteren Rundmails dieser Art haben, so senden Sie uns bitte eine E-Mail mit Ihrem Namen sowie Mitgliedsnummer an datenschutz@bda-ev.de.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

